

# Baugewerkschaft

## Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 3 Mark (ohne Postgeb.). Zu beziehen durch jede Postanstalt. — Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung  
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,20 Mark, für Veranlagungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

### Bekanntmachung des Hauptvorstandes

Um 1. Juli tritt unser neues Statut in Kraft. Von diesem Tage an sind auch die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Der stundenwöchentliche Wochenbeitrag ist der alte Beitrag nach dem neuen Statut. Um eine genaue Uebersicht über die richtige Beitragszahlung zu erhalten, werden neue Marken mit einer anderen Farbe angefertigt. Die bisher geführten Beitragsmarken sind von dieser Zeit an ungültig und müssen mit der Abrechnung für das zweite Vierteljahr zurückgeschickt werden. Die neuen Marken sind fertig und müssen von den Verwaltungsstellen sofort bestellt werden, damit keine Verzögerung in der Erfassung der Beiträge eintritt.

Der Hauptvorstand.  
S. A. S. J. Wieberg.

### Baugewerbe und Wohnungsreform

Aus dem Vortrage des Kollegen Gerlich-Freiburg auf dem Verbandstage in Kuba.

I.

Das Baugewerbe war vor dem Kriege einer der wichtigsten und bedeutendsten Gewerbegebiete. Nach der Betriebszählung von 1907 (eine neuere lag mir nicht vor) gab es im Baugewerbe über 208 400 Betriebe, mit 1 563 000 darin Beschäftigten. Davon waren 162 000 Betriebe mit 815 000 Personen Kleinbetriebe, 41 000 Betriebe mit 615 000 Personen Mittelbetriebe, 6800 Betriebe mit 688 000 Personen Großbetriebe, mit mehr als 50 Beschäftigten. Die große Masse der Betriebe also waren Klein- und Mittelbetriebe. Auf diese entfallen knapp zwei Drittel der Beschäftigten, während über ein Drittel in Großbetrieben, mit mehr als 50 Arbeitern beschäftigt war. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß das Baugewerbe in unserer gewerblichen und volkswirtschaftlichen Tätigkeit eine sehr bedeutende Stellung einnimmt.

Ueber die derzeitige

#### Lage des Baugewerbes

läßt sich wenig Erfreuliches sagen. Die Bauaktivität erstreckt sich in der Hauptsache auf Instandsetzungsarbeiten und Stützungs- und Industriebauten. Die private ist die Herstellung von Häusern fast unvorstellbar wegen der ungewöhnlich hohen Baukostenpreise. Diese haben eine Höhe erreicht, die sich noch zu überbieten ist. Hier einige Beispiele, die die Preistreiber und den Wucher, die mit ihnen getrieben worden sind:

#### Holzpreise.

1. Januar 1919 bis 1. März 1920.

Klassenproben	1. Januar 1919	1. März 1920
1. Januar 19	125,—	360,—
1. April 19	185,—	560,—
1. Juli 19	160,—	400,—
1. Oktober 19	300,—	800,—
		900,—
1. Januar 20	600,—	2000,—
		2400,—
1. Febr. 20	1000,—	3000,—
		3500,—
1. März 20	1200,—	4000,—
		4700,—

Lebensholz, und zum Teil noch schlüssiger, sind die Preissteigerungen bei Gips, Zement, Eisenholz, Hartstein, Fliesen usw. So überstiegen mit ein größeres Unternehmen von Baden folgende Aufstellung über

die Materialverteuerung auf Grund seiner Buchführung:

	1914	1920
1000 Dachziegel frei zur Baustelle	27,50 M.	550,— M. ab Wert
1 Zentner Weichholz frei zur Baustelle	—,90	22,— frei Baustelle
1 Zentner Zement frei zur Baustelle	2,80	45—70 frei Baustelle
1 Zentner Gips frei zur Baustelle	1,—	52,— frei Baustelle
1000 St. Diebschwanzriegel	52—73	800,— ab Wert

Eine Baugenossenschaft überlieferte mir auf Anfrage über die Verteuerung der Baustoffe folgende Aufstellung:

	Preis im Jahr 1914	Preis im Jahr 1918	Preis im Jahr 1919	Preis im Jahr 1920
Handholz . . . cbm	40,—	180,—	255	350
Schnittholz . . . cbm	45,—	150,—	225	300
Handholz . . . cbm	100,—	800,—	200	1000
Handholz . . . 100 kg	11,—	85,—	218	88
Handholz . . . ca.	2,50	7,50	200	25
Handholz . . . ca.	25,—	85,—	180	180
Handholz . . . 1000 Stk.	45,—	100,—	123	250
Handholz . . . 1000 Stk.	80,—	250,—	218	350
Handholz . . . 100 kg	2,80	4,50	108	8,50
Handholz . . . 100 kg	8,50	6,40	140	12,—
Handholz . . . abm	150,—	380,—	158	300,—

Angesichts dieser horrenden Baukostenpreise, die im Einzelhandel teilweise noch um 30, 40 und 50 Proz. höher sind, ist das fast völlige Erliegen der Wohnungsbauaktivität erklärlich. Die Steigerung der Baukosten hat allmählich einen benennbaren Grad erreicht, daß es schwer möglich erscheint, überhaupt noch in größerem Umfang Wohnungen zu erstellen.

Nun sind wohl in den letzten Wochen wesentliche Preisrückgänge am Holzmarkt eingetreten, hingegen haben die Preise für die übrigen Baustoffe immer noch steigende Tendenz. Gegenwärtig stellen sich die Forderungen für das Kubikmeter Schnittholz noch auf etwa 1200 Mark, doch ist häufig auch schon 100 Mark billiger anzukommen und in Einzelfällen wird schon über Wätschlüsse zu 1050 M. pro Kubikmeter berichtet. Am besten ist die Marktsituation noch für Landbrunnenhölzer, aber auch sie erreichen den Anschlag nicht mehr. Bei einem Verkauf in Baden waren Eichenstämme 1. Klasse mit 5790 Mark pro Kubikmeter veranschlagt; sie erzielten aber nur 3010 Mark; 2. Klasse lautete der Anschlag auf 2855 Mark, erlöst wurden 1970 Mark; 3. Klasse auf 1440 Mark, Erlös 700 Mark. Bei einem anderen Verkauf (in Büchenbrunn in Baden) konnte das Holz nicht abgesetzt werden, weil keine genügende Nachfrage vorhanden war. Bei einem Verkauf in Blaubeuren in Württemberg, bei dem es sich um Stamm- und Nutzholz der Hospitalverwaltung handelte, betrug der Anschlag für das Stammholz 201 192 Mark, der Erlös 167 650 Mark, oder 83 Proz. des Anschlages.

Die Notierungen für geschnittene Landbrunnenhölzer stellen sich gegenwärtig etwa wie folgt: Eichenhölzer 2800—5000 Mark pro Kubikmeter frei Bahnhöfen Versandplätze, geschnittene Pappelblockware, unbekamt, 1600 Mark, Birnbaum- und Kirschbaum-Schnittholz für Möbelfabrikation 2200 bis 2400 Mark, Rothbuchenblockware 30—55 mm stark, 600 Mark pro Kubikmeter, hahnfrei süddeutscher Abgangsholz. Die Sägewerke im Schwarzwald fordern zurzeit für Tannen- und Fichtenblockware mit abblätternder Rinde geschnitten, im Durchschnitt 1000 Mark, für vollkantige Ware 1100 Mark pro Kubikmeter, hahnfrei Versandplatz.

Angesichts dieses Preiswuchers hat sich folgende

#### Verteuerung der Wohnhäuser

ergeben:  
Ein kleines Einfamilienhaus, Typ. 1, einstöckig, mit Mansardenstock von 31,5 qm überbauter Fläche, im 1. Stock eine Wohnfläche mit Abort, im Mansardenstock zwei Zimmer, kostet heute 22 bis 24 000 Mark; im Jahre 1914 nur 5400 Mark.

Ein größeres Haus, Typ. 2, einstöckig, mit Mansardenstock von 51 qm überbauter Fläche, im ersten Stock ein Zimmer, Küche und Abort, im Mansardenstock zwei Zimmer, kostet heute 36—40 000 M.; im Jahre 1914 nur 8400 Mark.

Ein dreistöckiges Wohngebäude, Typ. 1, mit Mansardenstock und 160 qm überbauter Fläche, in jeder Etage zwei abgeschlossene Wohnungen mit je zwei Zimmern, Küche und Abort, kostet heute 137 000 Mark; 1914 27—30 000 Mark.

Ein dreistöckiges Wohngebäude Typ. 2, mit Mansardenstock und 204 qm überbauter Fläche, in jeder Etage zwei abgeschlossene Wohnungen mit je zwei Zimmern und Küche und Abort, kostet heute 150 000 Mark; 1914 35—40 000 Mark.

#### Kapitalaufwendungen für 1000 Wohnungen

Zur Erbauung von 1000 Wohnungen wären erforderlich:

a) Einfamilienhäuser, Typ. 1: 22 1/2 Mill. Mark.

b) Einfamilienhäuser, Typ. 2: 84 Mill. Mark.

In Baden, wo die größte Wohnungsnot in ganz Deutschland herrscht, weil wir 1700 Häuser und rund 800 Familien von Schweizer Wehrmännern aufnehmen mußten, fehlten 29 528 Wohnungen, was nach den obigen Kostenberechnungen einen Gesamtbetrag von 595 000 000 Mark ausmachen würde, wollte man bei diesen teuren Baukostenpreisen und hohen Löhnen die Wohnungen bauen. Also diese ungeheure Summe ist allein für das Mutterland Baden nötig. Das Reich dürfte, wenn die Wohnungsnot einigermaßen gelindert werden soll, die ungeheure Summe von 15 Milliarden Mark benötigen.

Dem Wohnungsbau als Spekulation ist damit jeder Boden entzogen, Wohnungsneubauten sind aber als einzige bürokratische Maßnahme gegen die ungeheure Wohnungsnot dringend nötig.

Es ist deshalb erfreulich, daß Reich, Länder und auch teilweise die Gemeinden Anstrengungen machen, um die Neubautätigkeit zu fördern. Das Reich hat im Jahre 1918 für Baupwende 600 Millionen, 1919 650 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. In diesem Jahre sind abermals 600 Mill. Mark vorgesehen. Der Badische Staat hat in Voranschlag für 1920 25 Millionen eingestellt, die im Landtag einstimmige Annahme fanden.

Die vom Reich geplante sogenannte

#### Baukostenausgleichsabgabe

ist in Wirklichkeit eine Mietsteuer, aber angesichts der großen Notlage auch als solche zu begriffen. Diese Abgabe soll von den Eigentümern der Häuser sowohl wie von den Mietern erhoben werden, und zwar in einer Höhe von 15 Proz. des Nutzungswertes von allen Gebäuden, die vor dem 1. Juli 1918 ohne Baukostenzuschuß errichtet worden sind. Den Gemeinden wird die Berechtigung zugestanden, weitere Zuschläge zu erheben, ja, sie können nach § 6 des Gesetzesverwerfes verpflichtet werden, weitere Zuschläge zu beschließen. Der Ertrag dieser Steuer, die lediglich eine Zwecksteuer ist und wieder aufgehoben werden soll, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht ist, soll ausschließlich dazu verwendet werden, die Baukosten durch Zuschüsse wieder zu heben und so gewissermaßen einen Ausgleich zwischen den unmaßig gestiegenen Bodenpreisen sowie Baukostenpreisen und den durch Verordnung niedrig gehaltenen Mieten herbeizuführen.

Der Wohnungsbau ist damit endgültig eine öffentliche Angelegenheit, und zwar in erster Linie eine solche der Gemeinden geworden, und es verlohnt sich sehr wohl, diese umwälzende Tatsache zum Anlaß erster und reichlicher Ueberlegungen grundsätzlicher Art in unserer Organisation zu machen. Hierüber werde ich in einigen Artikeln in der „Baugewerkschaft“ das Nötige sagen, da es hier zu weit führen würde.

Der moralisch gebildete Mensch, und nur dieser, ist ganz frei.

Schiller.

# Wie funktioniert die Bau-Produktions-Genossenschaft?

Von Architekt Julius Weidmann-Darmen

Der von dem geschätzten Verfasser, dessen Klugem, ungelungenem Rate namentlich unsere westdeutschen Kollegen viel verdanken, nachfolgend entwickelte Plan geht von der ungeheuren Voraussetzung aus wie der Vorschlag des ROLL. B. G. (Baugewerkschaft Nr. 25). Während ROLL. B. G. den Bau von einem Aufbau mit bestmöglichem Zusammenschluß, also Aufbau von unten, empfiehlt, was sich mit unserer Auffassung deckt, will Herr Weidmann den Aufbau von oben beginnen, und zwar hat er die Gründung einer Reichs- oder Zentralgenossenschaft im Auge, die in den einzelnen Orten Filialen errichtet. Der Plan ist gewiß großartig gedacht, aber praktisch bis auf weiteres nicht durchführbar. Vor allem überläßt der Verfasser die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiete. Wir nehmen an, daß unsere Genossenschaftspraktiker dazu im einzelnen noch das Wort nehmen.

### Die Organisation.

Um es vorweg zu sagen: Ähnlich wie die Konsumgenossenschaft. Der ideale Grundgedanke ist hier wie dort der gleiche, zum mindesten jedoch auch der kaufmännische. Straffe Geschäftsdisziplin muß oberstes Gebot sein. Die Geschäfte selbst müssen geführt werden nach echten, kaufmännisch gefunden Gesichtspunkten, und folgerichtig muß die Bilanz aufgestellt werden. Für die Leitung des Unternehmens sind gerade die besten Fachkennner gut genug, wie überhaupt an verantwortungsvollen Posten, sei es vom letzten bis zum ersten Beamten, nur Leute berufen werden können, die neben einem hohen Maß von Idealismus auch die nötige Geschäftsgewandtheit aufweisen müssen und außerdem deren moralische Vergangenheit dafür bürgt, einen Vertrauensposten zu bekleiden. Es wäre zu empfehlen, von allen Beamten bei der Einstellung eine ihrer Stellung entsprechende Kaution zu verlangen, dieses als eine geschäftliche Maßnahme. Diese Kaution könnte sofort bar verlangt oder aber in monatlichen Raten einbehalten werden.

Die Leitung der Genossenschaft untersteht dem Vorstande, der vom Aufsichtsrate berufen wird. Beide, Vorstand und Aufsichtsrat, unterstehen wieder der Generalversammlung. Letztere hat insbesondere zu befinden über:

- a) die Vorlage des Geschäftsberichtes, der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung,
- b) Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Aufsichtsrates und Vorstandes,
- c) Wahl von Rechnungsrevisoren,
- d) Statutenänderung,
- e) Wahlen zum Aufsichtsrate.

Der Aufsichtsrat bestimmt fernerseits wiederum der Vorstand der Gesellschaft unter näher festzulegenden Bedingungen, wie überhaupt die einzelnen Funktionen statutarisch festgelegt werden. Die erste Generalversammlung ist gleichzeitig die Gründungsversammlung. Hierzu werden alle diejenigen, ob Einzelpersonen, juristische Personen oder Behörden, zugelassen, die Anteile an der zu gründenden Genossenschaft erworben haben. Es soll jedoch grundsätzlich Hauptbedingung sein, daß 75 Proz. des Kapitals in Händen der Gewerkschaften oder deren Verbände liegen.

Um der Gründung der Genossenschaft — der Einfachheit wegen mit Firma weiter benannt — müssen sich zunächst in hervorragendem Maße die Verbände der Bauindustrie-Arbeiter beteiligen. Dieses um so mehr, als die Bauarbeiter ein besonderes Interesse daran haben, den Baunarkt zu beleben, ein Erfordernis, welches wir an die Spitze unserer Bestrebungen stellen müssen. Jeder andere Verband, welcher Berufsategorie er auch angehört mag, der unserer Bestrebung Verständnis und Interesse entgegenbringt, ist uns als Gesellschafter willkommen. Ich denke hier an die großen Bergarbeiter-, Eisenbahner-, Angestellten- usw. Verbände. Auch die Vereinigungen des Mittelstandes, der Handwerkskammer, Privatpersonen, politische und nichtpolitische Vereine, alle sind willkommen, an dieser Aufgabe mitzuhelfen und sich als Gesellschafter einzutragen zu lassen unter obigen Voraussetzungen. Ob es zweckmäßig erscheint, von vornherein die Gemeinden und Gemeindeverbände als Gesellschafter der Firma aufzunehmen, möchte ich zunächst verneinen. Ich komme hierauf noch zurück. Dagegen wird es sehr ratsam erscheinen, den Siedlungsverband oder einen seiner Hauptfunktionäre als Gesellschafter heranzuziehen, soweit sich dies erträglichem läßt. Daß die Staats- oder Reichsregierung für diese unsere gemeinnützige Bestrebung offenes Ohr und offene Hand hat, möchte ich als selbstverständlich voraussetzen. Wenn sie sich nicht äußern wollte, selbst einen größeren Anteil des Gesellschaftskapitals, das natürlich erforderliches Falles erhöht werden dürfte, zu beschaffen, kann man zum mindesten wohl das Bestehen gestellt werden, daß sie dieser, der Allgemeinheit zugute kommenden Bestrebung, in jeder Hinsicht fördernd beistimmt. Für diesen Zweck möchte ein entsprechendes Kapital ihrerseits bereitgestellt werden, welches der Genossenschaft für noch zu vereinbarenden Zeit unter gewissen Vorbehalten bleibt und unter Umständen präzisiert oder in Anteile veräußert werden kann.

Wenn ich hier die großen Verbände als Gesellschafter heranzuziehen möchte, ist das noch nicht

leicht in Mitgliederkreisen auffallen, da bis dahin mehr oder weniger nur von Einzelpersonen als Gesellschaftern die Rede war. Jedoch wird ohne weiteres die Zweckmäßigkeit dieser Neuerung einleuchten. In den Einzelverbänden sind alle als Mitglieder vereint. Der Verband tritt somit als Gesellschafter der Firma, gewissermaßen als Generalvertreter seiner Mitglieder, auf und vertritt sie bei wichtigen Beratungen und in der Generalversammlung. Der Verband als solcher ist in der Lage, der neuen Firma die übernommenen Anteile einzulösen, damit diese flüssiges Betriebskapital hat. Ferner hat der Verband durch seine Funktionäre entschieden besser als die neue Firma die Gelegenheit, die übernommenen Anteile an seine Mitglieder abzugeben. Es tritt also der Verband weiter als Treuhänder seiner Mitglieder auf. Das schließt natürlich nicht aus, daß beständige Einzelpersonen Anteile selbständig zu erwerben in der Lage sind.

Hervorheben möchte ich noch, daß die Firma finanziell so stark wie nur eben möglich gestellt werden muß, um vollauf konkurrenzfähig zu sein.

In den Aufsichtsrat sollten neben den Vertretern der Einzelverbände möglichst Personen mit praktischem und wirtschaftlichem Weitblick gewählt werden und solche, die das Feld ihrer Tätigkeit in greifbarer Entfernung vom Sitze der Firma haben.

Ist so die Genossenschaft gegründet, so sollten sofort alle die nachbezeichneten Einrichtungen genehmigt werden.

Für die Vielseitigkeit des Genossenschaftsbetriebes wird es unerlässlich sein, eine Zentralstelle als Stützpunkt der Firma zu bilden. Diese Zentralstelle möchte ich gleichbedeutend wissen mit einem sogenannten „Wirtschaftsrat“, in dessen Händen alle Fäden der Bewegung liegen. Er soll der Zentralpunkt sein, der alle praktischen, ökonomischen und finanziellen Geschäfte erledigt. In meinen Richtlinien hatte ich auf sehr breiter Grundlage hierfür eine Bank angesetzt. Vielleicht ist diese neue Bewegung der Grundstein für ein solches von idealen, gemeinnütigen und sozialen Gedanken geleitetes großes Bankinstitut.

Dieser Wirtschaftsrat greift alle die Bewegung betreffenden Fragen auf und verwertet sie. Er gründet an den einzelnen Stellen oder größeren Städten, und zwar dort, wo sich Gelegenheit des gemeinnütigen Wohnungsbaues bietet, sogenannte Tochtergesellschaften, die die Bauausführung zu übernehmen haben.

Es ist wohl ohne weiteres einleuchtend, daß die hier vorgeschlagene Organisation der Geschäftsführung einer Konsumanstalt mit Zweigstellen gleichkommt, oder einem anderen größeren Geschäft mit diversen Filialen. Inwiefern diese Zweigstellen wiederum selbständig sind und sein sollen, muß von Fall zu Fall entschieden werden, da mit dieser Frage zu sehr die Bauaufträge und Personalien in engster Verbindung stehen. Um diesen Tochtergesellschaften möglichst die zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände möglichst interessiert werden, da letztere bekanntlich ein hohes Interesse am gemeinnütigen Wohnungsbau haben, dessen Ausführung wir uns als Ziel gesetzt haben. Aber auch, weil wir uns weiter zum Ziel setzen: „billige und gesunde Bauweise zu fördern und preisregulierend zu wirken“.

Diese Zentralstelle hat ferner die Aufgabe, sich insofern der Wohnungsfürsorge zu widmen, als sie mit evtl. Unterstützung des Siedlungsverbandes an den verschiedenen Ortschaften sogenannte Bauvereine gründet, die ihrerseits wiederum das Erstellen von Eigenheimen betreiben, oder aber die Gründung von Neukolonien vornimmt, die entweder Zechenverbänden, Gemeinden oder deren Siedlungsverband zur Verfügung stehen. Daß der Wirtschaftsrat hier belegend eingreifen und mit Aufklärung dienen muß, ist selbstverständlich. Je nach Sachlage möchte ihm statutarisch die Möglichkeit gegeben werden, etwa von diesen Neugründungen kleine Anteile zu erwerben. Ebenso muß der Wirtschaftsrat bei der Gründung von Kolonien und Eigenheimen mit den entsprechenden Bauplänen usw., bei der Erwerbung und Bereitstellung der für die Neusiedlungen in Betracht kommenden Grundstücke mit sachverständigem Rat dienen. Daß er alsdann dafür zu sorgen hat, daß der Gesamtauftrag der Genossenschaft, sowohl für Planbearbeitung wie auch Bauausführung ausgeführt wird, ist selbstverständlich. Den Verbänden, deren Funktionäre, sowie allen Geschäftsanteilebesitzern möchte es ebenso zur Pflicht gemacht werden, alle an ihren Orten aufstehenden Bauprojekte sofort der Zentralstelle zu melden, damit diese dieselben verwerten kann.

Jedem, der sich mit dieser Materie vertraut zu machen versucht, muß wohl einleuchten, daß zur Durchführung einer solchen Transaktion viel Geld erforderlich ist. Und der eine oder andere wird mit der Frage herortreten, ist das nicht eine reine Kapitalwirtschaft? Die Beantwortung muß bejahenden Sinnes sein, allerdings mit dem Hinzufügen, daß diese gegenüber der heutigen Kapitalwirtschaft in gewinnbringender und sozialer Sinne ausgebaut wird. Es soll eben ein neuer Grundstein in unserem sozialen und wirtschaftlichen Leben gelegt werden, und zur Gründung und Durchführung einer solchen Be-

strebung ist immer Kapital erforderlich. Und ich denke, daß immer der obliegende Teil sein, der wirtschaftlich der stärkere und ausgebreiteter organisierte ist. Ich glaube, es mir erlauben zu können, hier mit Beispielen zu dienen.

Als wesentliche Neuerung soll bei diesem Unternehmen hervortreten, daß am Schluß eines Geschäftsjahres der sich ergebende Ueberschuß besten Erzeuger, also an die Arbeiter, verteilt wird. Danach werden alle bei der Firma und deren Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeiter und Angestellte gegliedert in:

- a) mitarbeitende und beteiligte,
- b) nur beteiligte,
- c) nur mitarbeitende.

Die Einzelnen zu a) erhalten neben einem höchstens 4 Proz. betragenden Verzinsung ihrer Anteile 50 Proz., die zu b) 33,5 Proz., und die zu c) 16,5 Proz. der zur Ausschüttung kommenden Vergütung. Der jeweilige Betrag wird auf die jährlichen, monatlichen Leistungen in der Firma oder der Zweigstellen berechnet und dementsprechend zur Auszahlung gebracht.

Es möchte noch erwähnt werden, daß die Genossenschaft in einen offenen Konkurrenzkampf mit den jetzt bestehenden Bauunternehmungen treten will. Sie muß und wird dies tun, schon um einem ihrer Ziele näher zu kommen, nämlich: billige Bauweise zu fördern! Daß sie unter dieser Voraussetzung insbesondere der Preisgestaltung auf dem Baustoffmarkt ein Augenmerk wird zuwenden müssen, wird begreiflich erscheinen, um so mehr, als hierdurch im wesentlichen die Erhebungskosten der Bauwerke vermindert werden können.

## Allgemeines

**Neuwahlen zu den Kaufmanns-, Gewerbe- und Innungsschiedsgerichten.** Die Amtsdauer der Richter an den Arbeitsgerichten ist nach einer während des Krieges erlassenen Verordnung ausgedehnt worden bis zu dem Zeitpunkte sechs Monate nach Kriegsende. Durch die Verordnung vom 13. Mai d. J. wird als Tag des Kriegsendes der 10. Januar 1920 bestimmt. Mitin wäre die Amtsdauer der Richter an den Kaufmanns-, Gewerbe- und Innungsschiedsgerichten am 10. Juni d. J. beendet. Soweit bis dahin keine Neuwahlen durchgeführt sind, wird die Amtsdauer der Richter weiter verlängert bis zur Durchführung der Wahlen, jedoch nicht über den 31. Dezember 1920 hinaus. In der allerletzten Zeit sind also überall die Neuwahlen zu den Arbeitsgerichten zu tätigen. Die Wahlvorbereitungen müssen von den Kartellen und Funktionären der christlichen Gewerkschaftsbewegung und des Deutschen Gewerkschaftsbundes unverzüglich in Angriff genommen werden. Es ist notwendig und zweckmäßig, daß alle dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gruppen der Angestellten und Arbeiter sowohl örtlich wie bezirklich bei allen kommenden sozialen Wahlen Hand in Hand arbeiten. Um Ortskartelle werden überall dort, wo es noch nicht geschehen ist, mit den im Deutschen Gewerkschaftsbund befindlichen Angestellten-, Beamten- und Staatsbedienstetenorganisationen Fühlung nehmen und mit diesen gemeinsamen Orts- oder Bezirksverbände errichten müssen. Die Satzungen und das Material für die Orts- und Bezirksverbände des D. G. B. wird auf Anforderung hin verschafft von der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin-Charlottenstr. 88. Selbstverständlich werden die christlichen Gewerkschaftskartelle wie bisher so auch jetzt mit den mit uns im gemeinsamen Kampfe gegen die Sozialdemokratie stehenden konfessionellen Arbeitervereinen bei den kommenden Neuwahlen Hand in Hand gehen.

**Betriebsrätegesetz und Unternehmertum.** In der kürzlich stattgefundenen Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Bauergewerbe hat der Syndikus des Betonbau-Arbeitgeberverbandes, Herr Störz, sein Urteil über die Wirkungen des Betriebsrätegesetzes dahin zusammengefasst:

„Das eine steht, aber für mich fest: der Unternehmergeist wird wieder durch das heutige Betriebsrätegesetz, noch durch ein künftiges noch radikalere Gesetz unmöglich oder überflüssig gemacht, sondern wird bestehen und er wird in dem heutigen wirtschaftlichen Existenzkampf des ganzen deutschen Volkes geschärft und gestählt werden. Wir werden neue, demokratischere Betriebsformen mit unseren Arbeitern haben, die Arbeiterschaft als Teil des Betriebes wird mehr an Geltung kommen, aber der Unternehmer und der Gefahr und die Verantwortung, die den einzelnen Unternehmer treffen, die wird ihm kein Betriebsrat abnehmen, auch wenn der Betriebsrat noch so viel Streik erzwingen sollte; im Gegenteil, entweder er will den Unternehmer und damit die deutsche Wirtschaft zugrunde richten oder der Unternehmer wird auch an diesem Kampfe siegreich hervorgehen.“

Nachdem man im letzten Jahre oft genug hat hören müssen, das Betriebsrätegesetz würde den Ruin be-

deutschen Industrie herbeiführen, tut es wohl, auch ein solches Urteil aus Unternehmermunde zu vernehmen.

**Tarifverträge und Organisationszwang.** Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat in einem Erlass vom 26. April d. J. ausgeführt, daß Bestimmungen in Tarifverträgen, wonach nicht organisierte Arbeiter oder Angehörige bestimmter Berufsvereinigungen von der Beschäftigung in den Betrieben, für die der Tarifvertrag gelten soll, ausgeschlossen werden, gegen die durch Artikel 124 der Verfassung des Deutschen Reiches gewährte Koalitionsfreiheit verstoßen und deshalb unzulässig sind.

**Betriebsräte als Terroristen.** Folgender Brief, der an ein Mitglied unseres Verbandes gerichtet wurde, liegt uns im Original vor:

An den Malbarbeiter Herrn Johann Biskorf zu Fohlenpladen:

In der am 18. Mai 1920 stattgefundenen Betriebsratsung wurde beschlossen, Sie aufzufordern, bis zum 20. d. M. sich bei dem Ortsgruppenvorsitzenden des Deutschen Land- und Forstarbeiterverbandes Heinrich Siebert II in Fohlenpladen als Verbandsmitglied anzumelden, widrigenfalls gegen Ihre weiteres Verbleiben in der Malbarbeit Protest erhoben wird.

Fohlenpladen, den 18. Mai 1920.  
Die Betriebsräte:  
Willy Dube I. Richard Kunkel II. Aug. Maier.  
Otto Klenke.

Man merkt, eins haben diese Herren dem preussischen Militarismus getreulich abgeguckt: die diktatorische Geste. In der Tat das einfachste Verfahren, um Mitglieder zu gewinnen; man kommandiert einfach: „Sie haben sich da und da zum Uebertritt zu melden“, fertig. Fehlt nur noch der Hinweis auf die bekannte stromme Haltung, aber auch das lernen diese Herrschaften vielleicht noch. In § 66 des Betriebsrätegesetzes steht aber: „Der Vertreter der Arbeiter hat für die Freiheit der Arbeitnehmererschaft einzutreten.“ Was haben die Herren Dube, Kunkel, Maier und Klenke wohl noch gar nicht gewußt? Nun wissen sie es wohl, und wir geben ihnen den wohlgemeinten Rat, sich künftighin einzurichten oder wir würden ihnen an anderer Stelle Unterricht über ihre Rechte und Befugnisse erteilen lassen.

**Die parteipolitische Neutralität der freien Gewerkschaften** hat in dem verflochtenen Wahlkampf wieder einmal von uns wundern wird. Nur zwei Beispiele seien für heute angeführt. Der Münchener Gewerkschaftsverein erließ vor der Wahl in der sozialdemokratischen „Münchener Post“ folgende fettgedruckte Bekanntmachung:

Die dem Gewerkschaftsverein angeschlossenen Organisationen mit rund 160.000 Mitgliedern verpflichten ihre Mitglieder, soweit diese bei den am nächsten Sonntag, den 6. Juni, anstehenden Wahlen zum Reichstag und Landtag wahlberechtigt sind, das Wahlrecht unter allen Umständen auszuüben durch die Abgabe eines Stimmzettels für die Kandidaten der sozialistischen Parteien.“

Die „Nachbeter-Zeitung“, das Organ des hiesigen Nachbeterverbandes, schrieb in ihrer Nr. 23 am 2. Juni eines Wahlartikels:

„Wohlmals rufen wir alle unsere Kollegen einträglich auf: Gebt eure Stimme einer sozialdemokratischen Liste! Wer der Gewerkschaftsbewegung einen Dienst erweisen will, kann und darf nicht anders als sozialistisch wählen.“

Der Nürnberger Kongress der freien Gewerkschaften hat die parteipolitische Neutralität der Gewerkschaften beschlossen. Wie sie gemeint ist, wird an diesen Beispielen drastisch illustriert, nämlich nur als Neutralität den sozialistischen Parteien gegenüber.

### Wirtschaftliche Bewegung

#### Tarifverhandlungen für Hölzerer

Belanntlich läuft mit dem Monat Juni der Reichstagsvertrag für die Hölzerer ab. Am 15., 16. und 17. d. M. fanden nun Verhandlungen zwischen dem Wirtschafts- und für das Hölzergewerbe und den in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen statt, um einen neuen Vertrag zum Abschluß zu bringen. Als Verhandlungsort wurde Dortmund gewählt. Die Verhandlungen selbst gehen sich äußerst schwierig, da die Arbeitgeber nicht zu Konzessionen zu machen. In der Höhe des Lohnes für Hölzerer wollte man es bei dem bisherigen Lohn (Maurerlohn plus 10 Pf.) belassen. Dagegen wollten die Hölzerer zukünftig den Hölzererlohn minus 10 Proz. als Grundlohn in Betracht kommen. Es war den Vertretern der Arbeiter ein Leichtes, den Nachweis zu erbringen, daß eine solche Regelung nicht nur für die Arbeiter unannehmbar, sondern auch für die Arbeitgeber äußerst schädlich wirken würde, da bei dieser Festlegung der Hölzererlohn die Hölzerer wesentlich unter den Lohn der Bauhilfsarbeiter, ebenso der Tiefbauarbeiter, gestellt wären. Die Unternehmer sahen dann auch ein, daß eine Förderung für sie selbst nicht vom Vorteil sein würde, und ließen davon ab.

In der Affordfrage verlangten die Unternehmer unter allen Umständen die Einführung des Affordes, und dieses wurde von den Arbeitervertretern mit Entschiedenheit abgelehnt und erklärten sich die Arbeitgeber bereit, es für die Dauer eines Jahres nochmals bei der nächsten Fassung des Vertrages zu belassen.

### Am 26. Juni ist der sechszwanzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Eine der schwierigsten Fragen war die Regelung der Auslösung im allgemeinen. Für die Auslösung in der Nation einigten sich die Parteien dahin, daß diese Regelung den örtlichen resp. bezirklichen Verhandlungen überlassen bleiben sollte. In der Fernzone dahingegen konnte man zu keiner Einigung kommen. Die Arbeiter forderten den vierfachen Betrag des durchschnittlichen Lohnes als Auslösung. Der Durchschnitt sollte gefunden werden durch Heranziehung der Städte mit den höchsten und niedrigsten Löhnen. Die Arbeitgeber wollten der Berechnung den Berliner Lohn minus 25 Proz. zugrunde legen, und diesen dann verdreifachen. Die Differenz zwischen dem von den Arbeitgebervertretern geforderten und von den Unternehmern angebotenen Auslösungsmodus betrug jetzt 2,50 M. Hierüber konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

In der Ferienfrage waren die Arbeitgeber überhaupt nicht geneigt, auch nur das geringste Zugeständnis zu machen.

Ein weiterer wesentlicher Streitpunkt bildete die Bezahlung der Hölzerer in jenen Montageorten, wo die Löhne nicht mit denen des ausfindenden Ortes die gleichen sind. Die Arbeiter verlangen, daß in solchen Orten, wo die Löhne höher sind, als am Orte des Firmensitzes, der höhere Lohn maßgebend sein sollte. In Orten mit niedrigeren Löhnen sollte der Lohn des Standortortes maßgebend sein. Auch dieses lehnten die Unternehmer ab. Sie vertreten im Gegenteil den Standpunkt, daß überall bei in Betracht kommende Maurerlohn plus 10 Pf. in Anwendung gebracht werden sollte.

Da, wie gesagt, nach dreitägiger Verhandlung eine Einigung nicht erzielt werden konnte, erfolgte Abbruch der Verhandlungen. Es wird nun an den Hölzerern und deren Helfern in den einzelnen Bezirken liegen, nach Ablauf des Vertrages ihre Forderungen geltend zu machen. Vielleicht werden auf diese Weise die Unternehmer nachgiebiger und haben neue Verhandlungen vielleicht bessere Aussichten auf Erfolg.

### Der Steuerabzug vom Lohn

Die in den §§ 45-52 des neuen Reichseinkommensteuergesetzes vorgesehene Erhebung der Steuer in Form eines zehnprozentigen Abzuges vom Arbeitsverdienst der Arbeiter und Angestellten wird am 26. Juni zum erstenmal vorgenommen. In den Ausführungsbestimmungen zum Reichseinkommensteuergesetz heißt es darüber:

Jeder Arbeitgeber hat bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohns zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten. Soweit die Auszahlung des Arbeitslohns aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, gilt die auszuhaltende Kasse als Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen. Die Einbehaltung nach Absatz 1 unterbleibt, solange der Arbeitnehmer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Als Arbeitslohn gilt jede in Geld oder Geldwert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Lantlemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge der in öffentlichem oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen, Vorgesetzter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit. Der Wert der Natural- oder sonstigen Sachbezüge ist zur Bemessung des einzubehaltenden Betrages mit dem Betrag anzurechnen, der sich aus den Lohnvereinbarungen ergibt. Gegen solche Vereinbarungen nicht vor, so ist der Wert der Natural- und Sachbezüge nach den Ortspreisen anzurechnen, die das Versicherungsamt nach § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt hat. Die Beiträge zur reichsgerichtlichen Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie zu Lasten des Arbeitnehmers berechnet worden sind, können in Abzug gebracht werden, sonstige Abzüge, insbesondere für Werbungskosten, haben nicht zu erfolgen.

Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden; in allen übrigen Fällen ist der einzubehaltende Betrag auf volle zehn Pfennige nach unten abzurunden.

Übersteigt der Wert der hingegebenen Steuermarken den Betrag der vom Arbeitnehmer nach dem Steueranforderungsschreiben zu entrichtenden Einkommensteuer, so hat die Steuerbehörde den Wert der Steuermarken bis zur Höhe der zu entrichtenden Einkommensteuer auf diese anzurechnen und über den nicht angerechneten Wert eine Empfangsbescheinigung dem Arbeitnehmer auszuhandigen. Hat der Arbeitnehmer durch die vorläufige Abgabe mehr Steuern bezahlt, als er seinem Einkommen gemäß zu entrichten braucht, so erfolgt am Schluß des Steuerjahres eine Rückzahlung des überhöhtigen Betrages. Die Rückzahlung erfolgt bei der zuständigen Gemeindesteuerkasse. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Steuermarken werden ersetzt. Die in solchen Karten nachweisbar eingelieferten und entwerteten Steuermarken werden ihrem Werte nach auf die Steuerjahre des Arbeitnehmers aufgerechnet; eine bare Herauszahlung findet in diesen Fällen nicht statt.

Zur Klärung von Mißverständnissen dürfte folgende Preisnotiz dienen, die angehend amtlichen Ursprunges ist:

Die Verordnung über den zehnprozentigen Abzug vom Einkommen, Arbeitslohn, Gehalt usw. wird in der

Öffentlichkeit noch vielfach in dem Punkte mißverstanden, welcher Betrag eigentlich als abzugspflichtig anzusehen ist. Die Unklarheit kommt dadurch zustande, daß in dem Einkommensteuergesetz das tatsächliche Einkommen und das steuerpflichtige Einkommen auseinander gehalten werden. Von dem tatsächlichen Einkommen sind auf Grund des Gesetzes Abzüge zu machen, insbesondere ist das sogenannte steuerfreie Existenzminimum von 1500 M für den einzelnen, weitere 500 M für die erste zu seinem Haushalt noch dazugehörige Person und je 200 M für die weiteren hinzukommenden Personen bei Berechnung des Steuerjahres abzuziehen. Angenommen ein Arbeitnehmer von 15.000 Mark bei einem Steuerpflichtigen, der verheiratet ist und zwei Kinder hat, so sind 1500 M + 500 M + 400 M, im ganzen also 2400 M abzuziehen, das steuerpflichtige Einkommen beträgt dann 12.600 M.

Diese Berechnung kommt bei der Durchführung des Lohnabzuges zunächst nicht in Frage. Der Arbeitgeber hat 10 Proz. vom tatsächlich gezahlten Lohn oder Gehalt abzuziehen bzw. eine entsprechende Steuermarken in die Steuerkarte einzuliefern. Die Berücksichtigung der möglichen Abzüge erfolgt erst bei der Veranlagung durch das Finanzamt. Diese Veranlagung ergibt dann, ob der Arbeitnehmer unter Anrechnung der durch diese Steuerkarte ausgewiesenen Beträge noch eine weitere Steuer summe zu entrichten hat oder ob ihm etwa ein Teil der Summe zurückzuerstattet wird (wenn die endgültig für ihn veranlagte Steuer geringer ist als die gemachten Abzüge). Die letzte Möglichkeit kommt nur für steuerpflichtige Einkommen unter 8000 M in Frage.

### Polier- und Schachtmeisterbewegung

Infolge des Anschlusses des Polierbundes an den sozialdemokratischen Gewerkschaftsbund befaßten sich auch die hiesigen Kollegen mit der Frage, welche Haltung sie nunmehr gegenüber der Aufgabe der Neutralität des Bundes einnehmen sollten, zumal sie von der Verbandsleitung wegen ihrer Stellungnahme zu diesem Anschluß gar nicht gefragt worden waren. Zunächst wurde beschlossen, eine abwartende Haltung einzunehmen, um zu sehen, ob nicht doch der Bundesrat diesen Anschluß wieder rückgängig mache. Ferner wurden die Beiträge für den Bund ab 1. April gesperrt, und zwar so lange, bis man Klarheit hat.

Nachdem der Bundesrat in Hannover dem Anschluß an den sozialdemokratischen Gewerkschaftsbund nicht rückgängig gemacht, sondern gutgeheißen hat, wurde in einer Versammlung des hiesigen Poliervereins am 29. Mai, zu der alle Kollegen durch Karte eingeladen waren, über die Frage abgestimmt, ob man weiter im Bunde bleiben oder dem christlichen Bauarbeiterverband als Sektion beitreten wolle. Erschienen waren 34 Poliere. Das Ergebnis der Versammlung war, daß 24 Poliere für die Erennung vom Bund stimmten und 10 Poliere ihm treubleiben wollten. Entsprechend diesem Beschluß wurde sofort eine Sektion unseres Verbandes gebildet und sind ihr bisher 32 Poliere aus dem Bund beigetreten; 14 gehören noch dem Bunde an. Die Ministerische Poliersektion zählt heute mit den schon vorher unserem Verbands angehörenden Kollegen 46 Mitglieder.

Damit haben die Kollegen durch ihr Handeln den Nachweis erbracht, daß sie sich nicht willenlos an eine Organisationsänderung verwickeln lassen, mit der sie nicht verbunden sein wollen, und daß sie Männer von Charakter sind, die den Mut haben, auch öffentlich zu dokumentieren, daß sie ihre christliche Bestimmung nicht feige hinter nichtssagenden Redensarten verstecken. Wägen alle christlichen Poliere denselben Weg gehen, weil er der einzig richtige ist. Daraus ihr christlichen Poliere im Bunde aus dem sozialdemokratischen Polierbund, hinein in die Poliersektionen des christlichen Bauarbeiterverbandes!

### Reinlichkeiten

Ein Hauskassierer schreibt uns: „Schon wiederholt darauf hingearbeitet worden ist, die Geschäftsführung in den Verwaltungsstellen und Ortsgruppen zu erleichtern, bestehen die alten Unzulänglichkeiten auch heute noch ungemindert fort. Man schimpft auf die Zentralstelle, indem man sagt, daß zuviel von oben verlangt würde; dabei ist jedoch meistens das Gegenteil richtig. Man macht sich selbst die Arbeit schwer, indem man vieles tut, was nicht verlangt wird, und bei näherer Ueberlegung auch als überflüssig erkannt werden müßte.“

Seit Jahren ist der Kampf gegen die Führung von vielen Sorten Beitragsmarken in den Verwaltungsstellen geführt worden. Wohl ist ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen. Derselbe genügt jedoch nicht. Welche Belastung für den Kassierer und Hauskassierer die vielen Markensorten bedeuten, kann nur der beurteilen, welcher selbst einen solchen Posten bekleidet. Es muß jedem klar sein, daß man mit drei Marken weniger Zeit braucht als mit sechs oder gar noch mehr. Bei dem heutigen Stand der Entlohnung der gelehrten und ungelehrten Kollegen könnten es viel weniger sein. Früher, bei 50-30 Pf. Stundenlohn der Gesellen und 40-70 Pf. Stundenlohn der Hilfsarbeiter, war es noch gerechtfertigt, daß die Beiträge verschieden waren, heute jedoch nicht mehr. Was bedeutet es denn heute, wenn die Hilfsarbeiter 10 oder 20 Pf. pro Stunde weniger erhalten als die Gesellen? Prozentual berechnet gegen früher fast nichts. Man sollte daher auch dazu übergehen und nur eine Beitragsmarkte führen. In Verwaltungsstellen, die sich nur über einen Lohn

